

JIM BUTTON FOUNDATION

SATZUNG

Präambel

„Es gibt Menschen, die können nie nach Phantasien kommen, und es gibt Menschen, die können es, aber sie bleiben für immer dort. Und dann gibt es noch einige, die gehen nach Phantasien und kehren wieder zurück. Und sie machen beide Welten gesund.“

Michael Ende: Die unendliche Geschichte

Diese Stiftung verfolgt zwei grundlegende Ziele:

Sie soll alle Regierungen, Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen dabei unterstützen, eine bessere Welt zu erschaffen, in der alle Menschen die gleichen Rechte und Chancen haben, ihren persönlichen Lebensweg zu finden und sich zu verwirklichen, um schließlich selbst zu einem aktiven Teil der globalen Gesellschaft werden zu können, der wiederum andere Menschen bei der Verwirklichung ihres Glücks unterstützen kann.

Das erste Ziel bezieht sich daher auf den wohlhabenden Teil der Weltbevölkerung. Diesen Menschen geht es sehr gut. Sie haben genug zu essen, ein Dach über dem Kopf und ein Leben in Frieden und Freiheit. Einem Großteil dieser Menschen aber fehlt die Phantasie in ihrem Leben, es fehlt der Mut zu träumen, es fehlt das Ewig-Kindliche in ihnen, welches dem Herzen mehr Gewicht zugesteht als dem Verstand.

Ein Ziel dieser Stiftung ist es daher, diese Menschen zu ermutigen, der Phantasie und dem Herzen in ihrem Leben wieder mehr Raum zu geben, indem beispielsweise Vorbilder geschaffen und publiziert werden – Vorbilder, die zeigen, dass man den richtigen Weg im Leben finden kann, wenn man seiner Phantasie und seinem Herzen folgt.

Die Menschen sollen wieder lernen, sich zu öffnen und neben rein rationalem und materialistischem Denken den Zauber des Lebens wieder zuzulassen und zu erkennen, dass andere Dinge im Leben wichtiger sind als Geld und Macht.

*„... denn danach suchen wir letzten Endes nur:
die Poesie ins Leben zu verweben, im Leben selbst die Poesie zu finden.“*

Michael Ende

Wenn man einen Weg im Leben gefunden hat, der einem Glück und Zufriedenheit beschert, erwächst daraus eine innere Stärke und Positivität, die es einem erst ermöglicht, das Gute weiterzugeben. Das wiederum ist das zweite große und wichtige Ziel dieser Stiftung:

Auf materielle, geistige oder sittliche Weise sollen Partner und Projekte unterstützt bzw. selbst Projekte initiiert werden, welche Menschen auf der ganzen Welt helfen, denen es an der nötigen Grundversorgung sowie an Friede, Freiheit und Bildung fehlt. Diese Menschen sollen die Chance bekommen, sich auf Ihren persönlichen Lebensweg zu begeben, damit sie selbst zu glücklichen Menschen werden können, die wiederum in der Lage sind, anderen zu helfen.

Die Stiftung wird diese beiden Ziele durch Akquise und Vergabe von Geldern, durch aktive Mithilfe oder durch Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung erreichen - und dies alles auf der Basis der von Michael Ende in seinen Geschichten definierten Grundsätze einer harmonischen Welt, welche sowohl von äußerer Harmonie (also Frieden und Gerechtigkeit), aber auch von innerer Harmonie (also der Balance von Herz und Kopf, von Realismus und Phantasie) geprägt ist.

Je mehr Menschen in diesem Sinne zusammenwirken, umso schöner wird diese Welt werden.

„Es gibt manchmal im Lauf der Welt besondere Augenblicke, wo es sich ergibt, dass alle Dinge und Wesen, bis zu den fernsten Sternen hinauf, in ganz einmaliger Weise zusammenwirken, sodass etwas geschehen kann, was weder vorher noch nachher je möglich wäre. Leider verstehen die Menschen sich im allgemeinen nicht darauf, sie zu nützen, und so gehen die Sternstunden oft unbemerkt vorüber. Aber wenn es jemand gibt, der sie erkennt, dann geschehen große Dinge.“

Michael Ende: Momo

Der Mut zur Phantasie ist eine zentrale Forderung in Michael Endes Werken. Die Phantasie macht es erst möglich, sich eine bessere Welt vorzustellen. Es braucht dann nur noch den Mut und den Willen, diese Vorstellung Realität werden zu lassen. Gemäß dem Motto, dem auch Jim Knopf auf seiner Reise immer wieder folgt:

Finde deinen Weg im Leben, hilf Anderen und verbessere dadurch die Welt!

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Jim Button Foundation.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Miesbach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Die Stiftung soll Kindern, Jugendlichen, Familien und Lebensgemeinschaften helfend dabei zur Seite stehen, Zugang zu Bildung zu haben und sofern dieser vorhanden ist, über formale Bildungsangebote hinaus Zugang zu sich selbst zu finden und ihren Platz in der Welt auszuloten. Eine empathische Zuwendung zur Mitwelt soll dabei im Mittelpunkt stehen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
 - die Förderung von öffentlichen Körperschaften oder steuerbegünstigten oder vergleichbaren Körperschaften im In- und Ausland, die die in Abs. (1) und (2) genannten Ziele verfolgen, durch finanzielle Zuwendungen. Diese können sich auf die Förderung von deren Tätigkeit insgesamt oder von einzelnen Projekten erstrecken;
 - die Vergabe von Stipendien zur Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung.
- (4) Sofern die Mittel der Stiftung ausreichen, kann die Stiftung in Verfolgung ihrer in Abs. (1) und (2) dargestellten Ziele auch eigene Einrichtungen betreiben und eigene Projekte durchführen.
- (5) Die Stiftung kann weitere Maßnahmen ergreifen, die ihr in Verfolgung ihrer Ziele sinnvoll erscheinen.

- (6) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie in der Öffentlichkeit für ihre in Absatz (1) und (2) genannten Ziele wirbt. Sie soll dabei auch die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen und zu den Stiftungsmitteln einwerben.
- (7) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Steuerliche Begünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 10.000 € (in Worten zehn Tausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem

Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Beirat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Träger.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz des Trägers wahrgenommen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen von anderen Vermögenswerten des Trägers oder Dritter getrennt zu halten, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist auf Verlangen des Trägers oder des Beirats von einem

Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis zwölf natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat unter Beachtung von Abs. (3) und (4) durch Zuwahl selbst.
- (3) Jeweils vor Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrates hat dieser die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt der Stiftungsrat im Amt und hat die Wahl unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat nach Ablauf seiner Amtszeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (4) Herr Roman Hocke hat in seiner Eigenschaft als künstlerischer Vertreter der Erben von Michael Ende persönlich Anspruch darauf, jeweils bei Fälligkeit der Berufung bzw. Wahl in den Stiftungsrat berufen bzw. gewählt zu werden. Dieser Anspruch erlischt
- mit dem Tod des Berechtigten,
 - durch Verzicht des Berechtigten,
 - bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Berechtigten nach Maßgabe von § 104 Ziff. 2 BGB.
- (5) Der Stifter, Herr Matthias Rosenberger, hat Anspruch darauf, jeweils bei Fälligkeit der Berufung bzw. Wahl in den Stiftungsrat berufen bzw. gewählt zu werden, jedoch nur dann, wenn, bzw. nur so lange, als er nicht selbst Träger (Treuhand) der Stiftung ist bzw. keine maßgebliche Position (bspw. als Gesellschafter, Gesellschaftervertreter oder Geschäftsführer) in der Trägerorganisation innehat. Im Übrigen erlischt der Anspruch
- mit dem Tod des Berechtigten,
 - durch Verzicht des Berechtigten,
 - bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Berechtigten nach Maßgabe von § 104 Ziff. 2 BGB.
- (6) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mit Gründung der Stiftung in alle Funktionen des Stifters als Treugeber ein. Er wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Träger.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, liegt allein in seinem Ermessen.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Wahl der nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsrates,
 2. die Einrichtung beratender Gremien und die Berufung von deren Mitgliedern,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 5. die Entlastung der Trägerin,
 6. Änderungen und Kündigung des Vertrags mit der Trägerin,
 7. der Abschluss eines Vertrags mit einer neuen Trägerin,
 8. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen der Trägerin übertragen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber der Trägerin.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Medienkonferenzen oder im schriftlichen Verfahren. Als solches gilt auch die Verwendung von E-Mail.

- (2) Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die Trägerin dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Sitzungen und Medienkonferenzen des Stiftungsrates werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für die Sitzung, in der dies beschlossen wird.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen und Medienkonferenzen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend bzw. beteiligt sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Ein Vertreter der Trägerin ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen und Medienkonferenzen des Stiftungsrates teilzunehmen. Der/die Vorsitzende kann bestimmen, dass die Trägerin ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
- (7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates kann Gäste zu Sitzungen und Medienkonferenzen des Stiftungsrates einladen und ihnen Rederecht erteilen. Der Stiftungsrat ist vorher zu hören.
- (8) Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt.
- (9) Abweichend hiervon bedürfen folgende Beschlussfassungen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:
 1. die Wahl der nachfolgenden Mitglieder des Stiftungsrates,
 2. die Kündigung des Vertrags mit der Trägerin,
 3. der Abschluss eines Vertrags mit einer neuen Trägerin,
 4. Änderungen dieser Satzung,
 5. die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung,
 6. Änderungen des Stiftungszwecks,
 7. die Auflösung der Stiftung.

- (10) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates verfügt bei Beschlussfassungen über zwei Stimmen.
- (11) Zur Beteiligung am schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von sieben Kalendertagen einzuräumen.
- (12) Herrn Roman Hocke steht ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Stiftungsrates zu. Beschlüsse, gegen die der Berechtigte Einspruch erhoben hat, dürfen nicht und im Übrigen erst dann vollzogen werden, wenn der Berechtigte erklärt hat, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen. Bei Anwesenheit des Berechtigten ist ein Einspruch während der Sitzung bzw. Medienkonferenz zu erheben, bei Abwesenheit und bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist ihm hierzu eine Frist von sieben Kalendertagen einzuräumen. Beschlüsse sind ihm hierzu unverzüglich auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu bringen. Der Einspruch kann schriftlich, auf elektronischem Wege, fernmündlich oder mündlich eingelegt werden. Ist bei Ablauf der Frist kein Einspruch erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (13) Über die Ergebnisse der Sitzungen, Medienkonferenzen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften in deutscher Sprache zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Trägerin zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. In der Niederschrift ist auch die Beteiligung des Berechtigten gem. Abs. (12) und deren Ergebnis festzuhalten.
- (14) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden. Der/die stellvertretende Vorsitzende verfügt bei Abstimmungen auch dann, wenn er/sie diese leitet, nur über eine Stimme.
- (15) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates können nach entsprechendem Beschluss bare Auslagen (bspw. Reisekosten) ersetzt werden.

§ 10 Trägerin

- (1) Die Trägerin ist als Treuhänderin rechtliche Eigentümerin des Stiftungsvermögens. Sie ist im Innenverhältnis an den mit dem Stifter abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des

Stiftungsrates sowie an Recht und Gesetz gebunden und dem Stiftungsrat als Treugeber rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Trägerin vertritt nach Maßgabe der für Treuhänder geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Trägerin führt treuhänderisch die Geschäfte der Stiftung. Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Trägerin darf Beschlüsse des Stiftungsrates nicht vollziehen, die gesetzeswidrig sind, im Widerspruch zu dieser Satzung stehen oder Ausgaben nach sich ziehen, für die keine Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Die Trägerin haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nicht sie selbst namens der Stiftung verursacht hat.
- (5) Die Trägerin hat dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates auf Verlangen jederzeit, dem Stiftungsrat insgesamt unaufgefordert mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluss jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist gehalten, Auskünfte, die von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates erbeten werden, unverzüglich von der Trägerin zu verlangen.
- (6) Die Trägerin hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegensprechen. Diese sind ggf. in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Trägerin kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
- (8) Der Stiftungsrat kann beschließen, den Vertrag mit der Trägerin aufzulösen. Die Trägerin ist vorher zu hören. Der Zustimmung der Trägerin bedarf ein solcher Beschluss ausdrücklich nicht. Er wird jedoch nur wirksam, wenn zugleich ein analoger Vertrag mit einem anderen Träger abgeschlossen wird.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Trägerin beratende Gremien (bspw. ein Kuratorium) einrichten.

- (2) Zusammensetzung und Aufgaben beratender Gremien sind im Einrichtungsbeschluss zu regeln. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen solchen Gremien nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder von beratenden Gremien sind regelmäßig über die Arbeit der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder beratender Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12

In-Kraft-Treten, Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung tritt mit Abschluss des Vertrages über die Gründung der Stiftung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Trägerin geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (3) Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese von der Trägerin mit Zustimmung des Stiftungsrates errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Stiftungsrates. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit geht das Vermögen und gehen die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird dann aufgelöst.
- (4) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Trägerin geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
- (5) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen auf eine privatrechtliche steuerbegünstigte Körperschaft über, die es im Sinne dieser Satzung für

steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat. Die letztbegünstigte Körperschaft ist durch Beschluss des Stiftungsrates vor dem Beschluss über die Auflösung der Stiftung zu bestimmen.

Miesbach, den 4. März 2018

Matthias Rosenberger